



Deutsche Rentenversicherung, Feldbergstr. 16, 79539 Lörrach

Mustafa Dinc
Dinc Consulting
Blois Str. 42a
79761 Waldshut-Tiengen

Prüfdienst

Feldbergstr. 16, 79539 Lörrach
Postanschrift: Feldbergstr. 16,
79539 Lörrach
Telefon 07621 42256 10
Telefax 07621 42256 79
www.driv-bw.de

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Bernhard Ebner
Telefon 07621 42256 72
Telefax 07621 42256 79
bernhard.ebner@driv-bw.de

Unser Zeichen: eb-98880266

Datum: 23.01.2019

Betriebsnummer: 98880266

Betriebsprüfung nach § 28p Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV), durchgeführt am 23.01.2019 von Herrn Bernhard Ebner

Prüfzeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von uns in Stichproben durchgeführte Prüfung führte im gesamten Prüfzeitraum zu keinen Feststellungen hinsichtlich des Gesamtsozialversicherungsbeitrages.

Lohnsteueraußenprüfung

Nach §§ 14 und 17 SGB IV in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) richtet sich die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Arbeitsentgelten grundsätzlich nach dem Steuerrecht.

Im Prüfzeitraum hat nach Ihren Angaben bzw. den Angaben Ihrer Abrechnungsstelle keine Lohnsteueraußenprüfung stattgefunden. Sofern bis zur nächsten Prüfung nach § 28p SGB IV Prüfungen der Finanzverwaltung erfolgen, bitten wir die Prüfberichte/Bescheide über diese Prüfungen unmittelbar nach dem Eingang sozialversicherungsrechtlich auszuwerten.

Eventuell nachzuzahlende Beiträge sind bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Monats, der der Bestandskraft der Entscheidung der Finanzverwaltung folgt, an die zuständige Einzugsstelle zu zahlen.

Bei Fragen hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Auswertung bitten wir, sich mit der zuständigen Einzugsstelle bzw. dem zuständigen Rentenversicherungsträger in Verbindung zu setzen.

Sofern keine Auswertung erfolgt, weisen wir jetzt schon darauf hin, dass ggf. Säumniszuschläge fällig werden.

Wertguthabenvereinbarungen

Nach Ihren Angaben bzw. den Angaben Ihrer Abrechnungsstelle bestanden zum Zeitpunkt der Prüfung keine Wertguthabenvereinbarungen nach § 7b SGB IV, die nach § 7e SGB IV gegen das Risiko der Insolvenz abzusichern wären.

Diese Prüfmitteilung ist bis zur nächsten Prüfung nach § 28p Abs. 1 SGB IV aufzubewahren (§ 7 Abs. 4 Beitragsverfahrensverordnung - BVV).

Wir bedanken uns für die während der Prüfung gewährte Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Rentenversicherung
Baden-Württemberg